

Leitfaden zu Nähe und Distanz an den Bernischen Musikschulen

Stand: 13.12.2024

Im Musikschulalltag kommen Menschen zusammen, um gemeinsam zu arbeiten, zu musizieren, zu singen, zu tanzen und voneinander zu lernen. Der Kinder- und Jugendschutz geniesst an den Bernischen Musikschulen höchste Priorität. Im Zentrum allen Handelns aller Mitarbeitenden steht das Wohl der Schüler:innen.

Dieser Leitfaden hat zum Ziel, dass die Bernischen Musikschulen ein Ort sind, an dem sowohl Kinder und Jugendliche als auch Mitarbeitende vor Übergriffen durch psychische, körperliche und verbale Gewalt geschützt sind. Der Leitfaden hat in erster Linie den Schutz der Schüler:innen im Fokus, er gilt sinngemäss aber für alle Mitarbeitenden der Musikschulen – auch im Umgang untereinander. Er soll allen Mitarbeitenden Handlungskompetenz und -sicherheit in ihrem beruflichen Umfeld vermitteln. Damit wird eine Haltung und Kultur der Achtsamkeit sowie ein Arbeitsumfeld gefördert, das von Wertschätzung, Aufmerksamkeit und Transparenz geprägt ist. Die hier formulierten Regeln und Grundsätze für Mitarbeitende von Musikschulen sollen dazu beitragen,

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu schützen;
- Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes zu geben;
- den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in der Einrichtung zu verbessern;
- das Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt in den Musikschulen stets präsent zu halten und weiterzuentwickeln.

Dieser Leitfaden basiert auf folgenden Grundwerten:

- Alle begegnen einander mit Wertschätzung und Rücksichtnahme.
- An der Schule gilt unbedingter Respekt vor der Würde der anderen.
- Alle haben das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität.
- Alle haben das Recht auf Abgrenzung und Beratung.
- Die Schule pflegt eine Kultur des Hinschauens, der Offenheit und der Kritikfähigkeit.
- Mitarbeitende reflektieren das eigene Verhalten und Hinterfragen ihre Rolle in der jeweiligen Situation.
- Lehrpersonen respektieren die Grenzen ihres pädagogischen Auftrags.

Der vorliegende Leitfaden besteht aus drei Teilen: einem Verhaltenskodex (A), einem Ampelsystem zur Orientierung und Einordnung von Verhaltensweisen (B) sowie einer Verhaltensempfehlung bei Übertretungen und im Verdachtsfall (C) inklusive einer kurzen schematischen Übersicht dazu. Im Anhang sind schliesslich die Kontaktdaten der wichtigsten Beratungs- und Meldestellen verzeichnet sowie alle verwendeten Quellen und Rechtsgrundlagen aufgeführt.

Dieser Leitfaden wird vom VBMS zur Verfügung gestellt. Die Musikschulen sind frei, ihn auf ihre individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten abzustimmen und in ihre Schutzkonzepte einzubinden. Der Sinn eines Schutzkonzeptes (Verhaltenskodex, Beschwerdewege, regelmässiges Einholen von Sonderprivatauszügen etc.) besteht darin, dass für alle Personen der Institution klare Verhaltensregeln gelten und klar ist, wie bei Vergehen vorgegangen wird. Ein Schutzkonzept ist bereits ein wichtiger Teil in der Prävention von Gewaltvorfällen. Es ist zentral die Thematik regelmässig im Kollegium zu diskutieren, das eigene Verhalten und die pädagogische Rolle zu reflektieren. Im Sinne der Qualitätssicherung soll der Leitfaden in regelmässigen Abständen angepasst und aktualisiert werden.

A Verhaltenskodex

A1 Rollen, Selbstbild und Bedürfnisse der Lehrpersonen

Die an der Musikschule angebotenen Unterrichtsformen (Einzel- und Gruppenunterricht) sind besonders dafür geeignet, vertrauensvolle Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und Verhaltensänderungen sehr unmittelbar mitzubekommen.

- Mitarbeitende sind sich der bestehenden Machtgefälle, Abhängigkeitsverhältnisse sowie Autoritäts- und Vertrauensstellungen gegenüber den Schüler:innen bewusst und reflektieren ihre Rolle regelmässig.
- Mitarbeitenden ist die notwendige Trennung zwischen beruflicher und privater Rolle bewusst. Sie reflektieren die Art des Vertrauensverhältnisses und setzen erforderliche Grenzen. Beispielsweise sind weder das Übernehmen mütterlicher oder väterlicher Rollen noch jene von Therapeut:innen ihrer professionellen Beziehung zu Schüler:innen angemessen.
- Lehrpersonen ist die mögliche Gefahr bewusst, eigene Bedürfnisse, wie zum Beispiel den Wunsch nach künstlerischer Anerkennung, auf die Schüler:innen zu projizieren – was nicht dem Wunsch der Schüler:innen entsprechen muss. Alle Lehrpersonen bemühen sich inhaltlich und methodisch jederzeit um einen schüler:innenzentrierten Unterricht. Dazu gehört, dass die Entwicklung der musikalischen Fähigkeiten der Schüler:innen im Vordergrund steht.

A2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Körperkontakt setzt die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch die Minderjährigen voraus, d.h. eine Ablehnung ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzachtung sind immer die Mitarbeitenden verantwortlich – auch wenn die Impulse von Schüler:innen ausgehen.

- Grundsätzlich ist der Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit auf ein für den Unterricht relevantes Minimum beschränkt.
- Berührungen zu instrumentenspezifischen Hilfestellungen finden nur dann statt, wenn sie unerlässlich sind. Sie werden angekündigt.
- Nicht nötige Berührungen und körperliche Annäherung sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schüler:innen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich jederzeit der Situation entziehen zu können.
- Schüler:innen werden grundsätzlich verbal und mit Empathie getröstet. Von Schüler:innen gewünschte Berührungen zum Trost werden auf Schultern und Arme beschränkt.

A3 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Andeutungen, aber auch unangemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer unsicheren Atmosphäre beitragen und irritieren. Die Interaktion zwischen Schüler:innen und Mitarbeitenden ist wertschätzend und den Bedürfnissen und dem Alter der Schüler:innen angepasst. Ein solches Verhalten stärkt das Selbstbewusstsein der Schüler:innen.

- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die Zielgruppe angepasst.
- Informationen aus dem Privatleben der Schüler:innen werden vertraulich behandelt.
- Mitarbeitende verhalten sich zurückhaltend bei der Weitergabe von Informationen und Meinungen zu Religion, Weltanschauung und Politik.

- Mitarbeitende verwenden eine wohlwollende und korrekte Sprache. Sie wenden keine sexualisierte Sprache oder Gestik an und machen keine abfälligen Bemerkungen oder Blossstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Schüler:innen und von anderen Mitarbeitenden.
- Es versteht sich von selbst, dass es keine Vereinbarung von Geheimnissen zwischen Lehrpersonen und Schüler:innen geben darf. Schüler:innen wissen, dass sie jederzeit über den Verlauf und über alle Situationen des Unterrichts berichten dürfen.
- Mitarbeitende kleiden sich angemessen.
- Lehrpersonen ermöglichen Raum für ehrliche und offene Rückmeldungen zu den Methoden und Inhalten im Unterricht.

A4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltäglich. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgfältig getroffen werden. Sie soll pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sein.

- Foto-, Video- und Tonaufnahmen stellen eine Datenerhebung im Sinne des Datenschutzgesetzes dar. Die Mitarbeitenden sind sensibilisiert, was die Erstellung und Verwendung von Foto-, Video und Tonaufnahmen betrifft. Sie halten sich an die Datenschutzrichtlinien der Musikschule.
- Schüler:innen müssen ihr Einverständnis zu Foto- sowie zu Ton- und Videoaufnahmen geben, Mitarbeitende respektieren ihren Wunsch. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung von Schüler:innen sowie deren Erziehungsberechtigten.
- Mitarbeitende pflegen keine privaten Internetkontakte mit Schüler:innen (z.B. soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp). Zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete Kontakte. Sie grenzen sich von medialen Kontaktforderungen der ihnen anvertrauten Schüler:innen grundsätzlich ab (z.B. Freundschaftsanfragen auf Facebook).
- Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen sowie gewalttätigen Inhalten sind verboten.

A5 Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Schüler:innen zuteil werden, emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, »man schuldet dem anderen jetzt etwas«. Dies gilt umgekehrt auch für Mitarbeitende bei der Annahme von Geschenken.

- Private Geldgeschäfte mit Schüler:innen (z.B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind ebenso verboten wie Geschenke an einzelne Schüler:innen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen.
- Geschenke dürfen nur angenommen werden, wenn sie im Kollegium transparent gemacht werden, beispielsweise können Geschenke (Guetsli etc.) dem Kollegium zur Verfügung gestellt werden.
- Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Schüler:innen oder deren Erziehungsberechtigten sind abzulehnen (z.B. Babysitterdienste, zusätzliche Förderung etc.).
- Lehrpersonen bauen keine privaten Freundschaften zu ihren Schüler:innen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube).

A6 Konsequenzen für unangemessenes Verhalten

Der Einsatz von Strafmassnahmen ist aufgrund unterschiedlicher Wirkungen gut zu durchdenken. Sinn von Konsequenzen ist es, jemanden – möglichst durch Einsicht – von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Die Massnahme sollte deshalb in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von den Konsequenzen betroffene Person plausibel sein.

- Wenn Konsequenzen nötig sind, sollen diese angemessen sein und klar kommuniziert werden.
- Umfangreichere Massnahmen werden im Kollegium thematisiert.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohen oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug untersagt.
- Etwaige Einwilligungen von Schüler:innen in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

A7 Räumlichkeiten und Infrastruktur

Im Musikunterricht sind Lehrpersonen in der Regel mit ihren Schüler:innen allein (Einzelunterricht). Diese Situationen sind definiert und terminiert (Unterrichtsort und -zeit). Wenn möglich wird von aussen Einblick in das Unterrichtszimmer ermöglicht (Fenster, Türen mit Glasschlitzen). Die Infrastruktur ermöglicht eine angemessene räumliche Distanz in der Unterrichtssituation.

- Der Unterricht findet grundsätzlich in den Räumen der Musikschule statt.
- Ausnahmen (beispielsweise aus organisatorischen Gründen) bedürfen des Einverständnisses der Schüler:innen bzw. der Erziehungsberechtigten und der Bewilligung durch die Schulleitung.
- Lehrpersonen achten auf eine angemessene räumliche Positionierung und gebührenden Abstand.
- Fühlt sich ein:e Schüler:in unwohl und äussert dies verbal oder nonverbal, wird dies ernst genommen.
- Die Türen lassen sich jederzeit von innen und aussen öffnen.
- Möchte jemand das Unterrichtszimmer betreten, darf angeklopft und umgehend eingetreten werden.
- Erziehungsberechtigte sind eingeladen, gelegentlich beim Unterricht zu hospitieren.

A8 Veranstaltungen mit Übernachtung

Übernachtungen auf Ausflügen (z.B. Musiklager, Probenwochenende etc.) sind Situationen mit besonderen Herausforderungen, weshalb es grundsätzliche Regeln braucht. Es kann vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt (z.B. gemeinsame Übernachtung in Turnhalle oder Zelten). Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung notwendig.

- Ausflüge und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen geschlechtergemischte Gruppen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen übernachten Minderjährige einerseits und Begleiter:innen andererseits in getrennten Räumen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, der Schüler:innen und der jeweiligen Musikschulleitung.
- Schüler:innen übernachten in nach Geschlecht getrennten Zimmern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, der Schüler:innen und der jeweiligen Musikschulleitung.
- Schüler:innen übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeitenden.

A9 Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Regeln machen nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umgegangen wird. Um sich von typischem Täter:innenverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss daher in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind:

- Mitarbeitende der Musikschulen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schüler:innen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was Mitarbeitende der Musikschulen im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Musikschule sagen oder tun, darf weiter erzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Mitarbeitende von Musikschulen machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodexes und die von Kolleginnen oder Kollegen gegenüber der Schulleitung transparent.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmässige Themen in Mitarbeiter:innengesprächen und Teambesprechungen.

B Verhaltensampel

Vorfälle haben die unterschiedlichsten Formen und Ausprägungen. Sie müssen deshalb eingeordnet werden. Dabei kann grob unterschieden werden zwischen korrektem Verhalten, Grenzverletzungen im Graubereich sowie Grenzübertreten mit Verdacht auf Straftaten. Die Verhaltensampel (nächste Seite) bietet einen Überblick über diese Einordnung und dient gleichzeitig als Zusammenfassung des Verhaltenskodexes. Zudem kann sie als Grundlage von Diskussionen mit Mitarbeitenden und Schüler:innen dienen, bei der Risikoanalyse helfen, und bei Ersteinschätzungen von Beschwerden nützlich sein.

Grenzverletzungen sind Irritationen im Graubereich und bezeichnen das Überschreiten der persönlichen Grenze einer Person – dies kann auch unabsichtlich geschehen und trotzdem als unangenehm wahrgenommen werden. Wiederholte Grenzverletzungen sind problematisch und erfordern genaues Hinschauen und sorgfältiges Handeln. Längere Anbahnungsprozesse gehören zum Tatvorgehen (sogenanntes Grooming). Ebenfalls im Graubereich sind heikle Alltagssituationen einzuordnen, die schrittweise ausgebaut werden oder zu Grenzverletzungen führen können, so dass sie schliesslich für (sexuelle) Übergriffe ausgenutzt werden. Diese Situationen lassen sich nicht immer vermeiden, umso sorgfältiger und transparenter muss mit ihnen umgegangen werden.

Verhaltensampel



Grenzübertritte

Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb **verboten**. Mitarbeitende der Musikschule können dafür bestraft werden.

Körperliche Grenzübertritte, z.B. schlagen, körperliche Züchtigung, auf den Schoss nehmen, Kinder und Jugendliche im Zimmer einschliessen

Sexuelle Grenzübertritte, z.B. jegliche Art sexuellen Missbrauchs, nicht pädagogischer und/oder nicht angekündigter Körperkontakt, nicht altersentsprechender Körperkontakt

Psychische Grenzübertritte, z.B. Androhung von Gewalt, Kinder und Jugendliche im Zimmer einschliessen, blossstellen, beleidigen

Verletzung der Privat- und Intimsphäre, z.B. umziehen vor anderen, Fotos / Videos ins Internet stellen, offene WC-Türen

Pädagogisches Fehlverhalten, z.B. strafen, nicht melden von beobachteten Grenzverletzungen, verletzen der pädagogischen Aufsichtspflicht

Wir wünschen uns, dass Schüler:innen und Mitarbeitende, die einem solchen Verhalten ausgesetzt sind, sich so schnell wie möglich jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können. (Siehe Teil C & D)



Grenzverletzungen

Dieses Verhalten ist nicht in Ordnung und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schädlich.

Grenzverletzungen in der Kommunikation, z.B. nicht ausreden lassen, negative Seiten hervorheben, auslachen, ironische und sexistische Sprüche, Angst machen, drohen

Grenzverletzungen der Intimsphäre, z.B. der Situation nicht angemessene Kleidung tragen, ungefragte Fotoaufnahmen oder Videos

Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten, z.B. lügen, sich nicht an Verabredungen halten, weitermachen, wenn ein Kind «Nein» oder «Stopp» sagt, sich immer wieder mit bestimmten Kindern zurückziehen

Pädagogisches Fehlverhalten, z.B. Kinder über- / unterfordern, unsicheres Handeln

Wir wünschen uns, dass Schüler:innen und Mitarbeitende dieses Verhalten mitteilen, damit wir es klären und ändern können. (Siehe Teil C & D)



Korrektes Verhalten

Dieses Verhalten ist sinnvoll und dient der Entwicklung von Schüler:innen.

Grundwerte vorleben, z.B. insbesondere Wertschätzung, Ehrlichkeit, Transparenz, Gerechtigkeit, Selbstreflexion, Freundlichkeit, Unvoreingenommenheit

Grenzen setzen und konsequent sein, Regeln setzen und einhalten, Grenzen aufzeigen

Bestärken, z.B. aufmerksam zuhören, vermitteln, loben

Positive Grundhaltung, z.B., positives Menschenbild, Ausgeglichenheit, auf Augenhöhe mit den Schüler:innen kommunizieren, ressourcenorientiert arbeiten

Anleiten und Lehren, z.B. pädagogisch sinnvolle und notwendige Handlungen erklären, alters- und stufengerechte(r) Unterricht und Sprache, auf Fragen eingehen

Hilfe zur Selbsthilfe, z.B. alters- und niveaugerechte Unterstützung im Umgang mit dem Instrument und bei Alltagsbetätigungen

Wir wünschen uns, dass Schüler:innen nachfragen, wenn sie den Sinn dieses Verhaltens nicht verstehen.

C Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen

Kinder und Jugendliche sind in ihrem Alltag emotional und materiell auf die betreuenden Mitarbeitenden angewiesen. Nur wenn diese die Kinder und Jugendlichen aktiv unterstützen und mit ihrer Haltung Zuspruch, Motivation und die Erlaubnis zum Beschweren ausdrücken, können sich Schüler:innen ohne Angst äussern und sich beschweren. Mitarbeitende sollten daher:

- Kinder und Jugendliche als gleichwertig, wie Erwachsene erachten.
- Die Rechte von Kindern und Jugendlichen anerkennen.
- Die eigene Machtposition gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht ausnutzen.
- Auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen vertrauen.
- Fehlerfreundlichkeit bejahen.

Beschwerdeweg und Beschwerdeinstanz

Für ein gelingendes Beschwerdeverfahren müssen Kinder und Jugendliche (und alle Mitarbeitenden) ihre Rechte kennen. Es ist nötig, Schüler:innen aufzuzeigen, dass sie sich auch in der Musikschule beschweren dürfen und wo sie dies tun können. Ein Beschwerdeverfahren sollte auf folgende Fragen Antworten geben:

1. Wie erfahre ich, dass ich mich beschweren kann?
2. Worüber kann ich mich beschweren?
3. Bei wem kann ich mich beschweren?
4. Was passiert mit meiner Beschwerde?

Die Pflicht zur Definition und Kommunikation des Beschwerdeverfahrens liegt bei jeder Musikschule. An der Musikschule wird eine **Vertrauensperson** (interne Meldestelle) bestimmt, die Erziehungsberechtigten, Schüler:innen und Mitarbeitenden bei Problemen zur Verfügung steht. Sie hat Ombudsfunktion und unterstützt die Ratsuchenden bei einer Beschwerde. Die Musikschule bezeichnet ausserdem eine externe, spezialisierte **Beratungsstelle**, welche Schüler:innen, Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden Auskunft und Rat bei Fragen von Machtmissbrauch und Grenzverletzungen gibt.

Die Schulleitung nimmt Beschwerden wegen Fehlverhaltens Mitarbeitenden entgegen und klärt die Vorwürfe unverzüglich ab. **Zentrale Handlungsgrundsätze** dabei sind:

- Jede Meldung ist ernst zu nehmen. Dem/der Schüler:in bzw. der meldenden Person Glauben schenken.
- Keine Detailfragen stellen und auch nicht weiter nachbohren (dies kann spätere Aussagen verfälschen), bei Verdacht auf ein Officialdelikt keine interne Befragung durchführen (verfälscht spätere Aussagen, diese können später nicht verwendet werden).
- Keine falschen Versprechungen machen (z.B. ich erzähle nichts weiter; er/sie wird bestraft). Eine Bestrafung ist nicht immer gegeben.
- Ruhe bewahren; überstürztes, unbedachtes Verhalten kann zu weiterer Traumatisierung führen und die Klärung erschweren.
- Beschuldigte dürfen nicht von Verdachtsmomenten auf Straftaten erfahren, da sie sich der Situation entziehen könnten.
- Bezeichnete Fachstelle(n) einbeziehen.
- Alle Beobachtungen, Schritte und Massnahmen sollen dokumentiert und der betroffenen Person kommuniziert werden.
- Die Glaubhaftigkeit der Betroffenen annehmen und die Unschuldsvermutung durchsetzen kann zu Loyalitätskonflikten führen. Diese müssen jedoch ausgehalten werden - im Zweifelsfall nicht ad acta legen.

Bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden im Graubereich (vgl. Ampel) werden, entsprechend der Schwere des Fehlverhaltens, Sanktionen und kompetenzfördernde Massnahmen vorgesehen.

Bei schwerwiegendem Verdacht auf eine Straftat sollte der/die Mitarbeitende nicht direkt angesprochen werden, sondern zuerst mit der Meldestelle/Opferhilfe Kontakt aufgenommen werden. Der Kreis der Beteiligten ist möglichst klein zu halten. In der internen und externen Kommunikation gilt der Persönlichkeitsschutz für alle Beteiligten.

Bei gravierenden Vorwürfen, namentlich bei begründetem Verdacht auf die Verletzung der sexuellen Integrität von Schüler:innen, wird sichergestellt, dass die oder der betroffene Schüler:in nicht mehr mit dem Mitarbeitenden in Kontakt kommt, bis die Abklärungen abgeschlossen sind.

Meldepflicht

Seit dem 1. Januar 2019 gelten gesamtschweizerisch neue Regeln für die Meldung einer eventuellen Kindeswohlgefährdung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind nicht nur Personen in amtlicher Tätigkeit (z.B. Lehrpersonen oder Sozialarbeitende) zu einer Meldung verpflichtet, sondern alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben. Sie müssen künftig die Kinderschutzbehörde einschalten, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie die Gefährdung nicht selbst abwenden können.

Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin macht die Meldung direkt an die KESB oder delegiert die Meldung an die Musikschulleitung. Mit der Meldung an die Schulleitung ist die Meldepflicht erfüllt (ZGB Art. 314d Abs. 2). Die Schulleitung leitet die Meldung weiter an die KESB.

Kurzübersicht Vorgehen bei Beschwerde / Verdachtsfall

- **Ernstnehmen von Wahrnehmungen und Berichten / Beschwerden, die an einen gelangen, d.h.:**
 - Ruhe bewahren
 - zuhören & annehmen, nicht nachbohren
 - sicheren Raum bieten (entlasten) und nicht allein lassen
 - Mut machen, bestärken
 - über den nächsten Schritt informieren
- **Einordnen des Berichteten / Wahrgenommenen in das Ampelschema: grün – grau – rot:**
 - Irritationen im Graubereich: Der/die entsprechende Mitarbeiter:in soll auf sein Verhalten angesprochen werden – dies auch im Sinne des Qualitätsstandards der MS.
 - Ist das Verhalten im roten Bereich einzuteilen, vorsichtig abwägen - im Zweifelsfall die externe Meldestelle einbeziehen (siehe unten).
- **Roter Bereich: Wenn (auch noch so kleiner) Verdacht auf eine Straftat besteht:**
 - verdächtige Person nicht selbst konfrontieren
 - Schulleitung oder interne Meldestelle informieren und Opferhilfe / Fachstelle kontaktieren, um weiteres Vorgehen zu besprechen
 - keine Informationen an weitere Beteiligte / Mitarbeitende geben, d.h. den Kreis möglichst klein halten
 - potenzielles Opfer nie selbst untersuchen
 - Trennung von potenziellem Opfer und Täter:in (auch unter Vorwand)

D Anhang

Beratungs- und Meldestellen

Lantana – Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt
 Aarberggasse 36, 3011 Bern
 Tel. 031 313 14 00
info@lantana-bern.ch

Für gewaltbetroffene Personen (psychisch, physisch, sexualisierte Gewalt, Cyberstalking etc.):

Beratungsstelle Opferhilfe Bern Seftigenstrasse 41, 3007 Bern Tel. 031 370 30 70 Beratungsstelle@opferhilfe-bern.ch	Beratungsstelle Opferhilfe Biel Silbergasse 4, 2502 Biel 032 322 56 33 beratungsstelle@opferhilfe-biel.ch
--	--

Juristischer Rat für VBMS-Mitgliederschulen (insbesondere Personalrecht):

Advokatur Zürcher
 Dr. Hans-Ulrich Zürcher, Rechtsanwalt
 Helvetiastrasse 7, 3005 Bern
 Telefon 031 351 58 85
 E-Mail: info@advokatur-zuercher.ch

Hilfe bzw. Anlaufstelle für (potenzielle) Täter:innen:

Kein Täter werden Schweiz
<https://www.kein-taeter-werden.ch/>

Rechtliche Grundlagen

- In den Artikeln §187 bis §199 bestimmt das Strafgesetzbuch die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität; Artikel §213 verbietet sexuelle Handlungen innerhalb der Familie (Inzest).
- Grundsätzlich ist jede sexuelle Handlung, die an einer Person vorgenommen wird, ohne dass sie damit einverstanden ist, eine strafbare Tat.
- Das Gesetz macht Unterschiede im Strafmass, in Abhängigkeit von der Art der sexuellen Handlung und der damit verbundenen Gewalt, des Alters und Geschlechts des Opfers und in Abhängigkeit vom Verhältnis zwischen Täter:in und Opfer.
- Der volle Wortlaut all dieser Gesetzesartikel findet sich auf fedlex (Seiten 77 - 82)

Quellen (und weiterführende Informationen)

Der vorliegende Leitfaden wurde insbesondere aus den untenstehenden Quellen zusammengestellt. An dieser Stelle sei den Musikschulen, welche bereits Schutzkonzepte erarbeitet und diese ebenfalls zur Verfügung gestellt haben, herzlich gedankt.

- Arbeitshilfe. Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (4. Aufl.), Erzbischöfliches Ordinariat Berlin, Beauftragter zur Prävention von sexualisierter Gewalt (Hrsg.), Berlin 2017, <https://praevention.erzbistumberlin.de/>
- Musikschule Dortmund. Geschützter Ort für Kinder und Jugendliche, Stadt Dortmund, Kulturbetriebe, Musikschule Dortmund (Hrsg.), Dortmund 2021, <https://www.musikschulen.de/medien/doks/msdo-geschuetzter-ort-web.pdf>
- Prävention von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung. Leitfaden für Organisationen, YOVITA & Limita, Bern 2023, https://www.yovita.ch/files/NJIT932/praevention_von_grenzverletzungen_und_sexueller_ausbeutung__leitfaden_yovita_limita__2023.pdf
- Schutzkonzept der Leo-Borchard-Musikschule, Berlin 2023, https://www.berlin.de/musikschule-steglitz-zehlendorf/_assets/ueber-uns/verhaltenskodex_Leo-borchard-musikschule.pdf?ts=1707992141
- Stiftung Bündner Standard, <https://www.buendner-standard.ch/de/buendner-standard/der-buendner-standard>
- Verhaltensampel Kinderschutz, indipaed (Hrsg.), <https://www.indipaed.de/courses/verhaltensampel-kinderschutz>
- Vermutung oder Verdacht? Handlungsmöglichkeiten und Handlungspflichten im Risiko- und Krisenmanagement, Fachstelle Limita (Hrsg.), Zürich 2016, https://limita.ch/app/uploads/2019/12/Leitartikel_2016.pdf

13.12.2024.sic/ri